

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Sylvia Winand, Fachanwältin für Familienrecht, Kanzlei Müller & Partner PartG mbB, Mechernich

Das Kindeswohl

Im Regelfall sind bei der Trennung der Eheleute auch Kinder betroffen. Hier sollten beide Elternteile in der Lage sein, zwischen der Paarebene, auf der sie gescheitert sind, und der Elternebene, auf der sie noch zusammenwirken sollten, zu trennen. Die gelingt leider nicht immer gut. Oftmals werden die Kinder zum Spielball für Geldforderungen oder sonstige Befindlichkeiten, die nichts mit dem Wohl des Kindes zu tun haben.

Beide Elternteile haben sowohl während der bestehenden Ehe als auch nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge. Entsprechend sollten Entscheidungen betreffend die Wahl des Kindergartens, der Schule, des Wohnsitzes etc. gemeinsam getroffen werden. Es entscheidet nicht derjenige Elternteil allein, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben. Insbesondere ist es wichtig und notwendig, dass der Kontakt zum anderen Elternteil nicht nur aufrechterhalten bleibt, sondern auch aktiv vom betreuenden Elternteil positiv gefördert wird. Ansonsten sind die Kinder die Leidtragenden und haben nicht selten psychische Probleme. Sofern der Kontakt vom betreuenden Elternteil unterbunden wird, sollte frühzeitig etwas unternommen werden, da ansonsten eine Entfremdung vom Kind erfolgt und die Vater-/Mutter-Kind-Beziehung nicht mehr aufrechterhalten bleibt.

Hier ist das Jugendamt zunächst der Ansprechpartner, und sollte auch hier eine Einigung nicht möglich sein, ist das Familiengericht anzurufen, wobei hier auch einstweilige Regelungen beantragt werden können, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Eine frühzeitige Beratung, welche Möglichkeiten bestehen, sollte in Anspruch genommen werden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.